



24.03.2025

Förderbekanntmachung

"Präventionsketten Niedersachsen. Gesund aufwachsen für alle Kinder" (2025 – 2029)

Das Förderprogramm "Präventionsketten Niedersachsen" (2025 – 2029) trägt in bis zu 20 niedersächsischen Programmkommunen zur Herstellung gesundheitlicher Chancengleichheit von Kindern in der Lebenswelt Kommune bei. Ziel ist, dass Kinder in den niedersächsischer Programmkommunen gesund aufwachsen – und zwar unabhängig von ihrer sozioökonomischen Herkunft und ihrem Wohn- und Lebensort.

Das Programm wird finanziell mit Mitteln der gesetzlichen Krankenkassen nach § 20a SGB V im Rahmen des GKV-Bündnisses für Gesundheit in Niedersachsen gefördert. Über den programmeigenen Innovationsfonds fördert die Auridis Stiftung gGmbH darüber hinaus Maßnahmen zur Gesundheitsförderung und Armutsprävention von Kindern und ihren Familien oder zur Qualifizierung von Fachkräften in den teilnehmenden Programmkommunen. Die Landesvereinigung für Gesundheit und Akademie für Sozialmedizin Niedersachsen Bremen e. V. (LVG & AFS Nds. HB e. V) ist mit der Umsetzung des Förderprogramms beauftragt.

Am Antragsverfahren können sich kreisfreie Städte, Landkreise sowie kreisangehörige Städte und (Samt-)Gemeinden im Bundesland Niedersachsen gemäß den hier beschriebenen Inhalten und Vorgaben beteiligen.

Gefördert mit Mitteln der gesetzlichen Krankenkassen nach § 20a SGB V















Inhalt

1.	Programmziele	3
2.	Förderfähigkeit und Antragsberechtigung	
3.	Fördergegenstand	
4.	Förderumfang	
5.	Förderfähige Kosten	
5.	.1 Förderfähige Personalkosten	7
5.	.2 Förderfähige Sachkosten	7
5.	.3. Förderfähige Kosten im Rahmen des Innovationsfonds	8
5.	.4 Gesamtfinanzierung	8
5.	.4 Verwendungsnachweis	8
6.	Aufgaben und Leistungen	9
6.	.1 Leistungen des Fördermittelgebers	9
6.	.2 Aufgaben und Leistungen der Programmkommune	10
7.	Antragsstellung	10
8.	Bewilligungsverfahren	11
Anla	agen	12
Bera	atung bei der Antragsstellung	13
Kon	ıtakt	13
Wei	terführende Informationen und Publikationen aus dem vorausgegangenen Programm	14





1. Programmziele

Der mit dem Förderprogramm verfolgte Auf- und Ausbau von integrierten kommunalen Strategien zur Gesundheitsförderung und Prävention (Präventionsketten¹) zielt darauf ab, Kindern unabhängig von ihrer sozio-ökonomischen Herkunft ein gesundes Aufwachsen an ihrem Wohn- und Lebensort in Niedersachsen zu ermöglichen. Hierfür ist eine ressortübergreifende Arbeit innerhalb der Verwaltung zu etablieren bzw. zu stärken und Angebote vor Ort bedarfsorientiert aus- und weiterzuentwickeln. Das hier beschriebene Förderprogramm trägt damit zur Herstellung gesundheitlicher Chancengleichheit bei.

2. Förderfähigkeit und Antragsberechtigung

Das Förderprogramm richtet sich an Kommunen (kreisfreie Städte, Landkreise sowie kreisangehörige Städte und (Samt-)Gemeinden) im Bundesland Niedersachsen, insbesondere deren Fachbereiche Gesundheit, Jugend und Soziales oder deren nachgelagerte Abteilungen. Speziell bei den kreisangehörigen Städten und (Samt-) Gemeinden ist die Beteiligung der übergeordneten Verwaltungsebene (Landkreis) notwendig, da sie selbst nicht zwingend über ein eigenes Jugend- oder Gesundheitsamt und nur in Teilen über die notwendige Steuerungsverantwortung verfügen. Antragsberechtigt sind die jeweiligen Ämter der kreisfreien Städte und Landkreise in Niedersachsen sowie entsprechende Ämter in den (Samt-)Gemeinden und kreisangehörigen Städten – sofern der jeweilige Landkreis das Vorhaben auf (Samt-)Gemeinde- bzw. Stadtebene stützt und eine Beteiligung (Mitarbeit in Gremien, Informationsbereitstellung usw.) zusichert.

Förderanträge können von kommunalen Gebietskörperschaften auf Ebene der Landkreise und Gemeinden sowie der kreisfreien Städte gestellt werden.

Je nach Vorerfahrung sind zwei Typen von Kommunen antragsberechtigt:

- **Kommunen** in Niedersachsen <u>mit</u> **Vorerfahrungen** in der Präventionsketten-Arbeit und bereits bestehenden Strukturen (Ausbaukommunen)
- **Kommunen** in Niedersachsen **ohne Vorerfahrungen** in der Präventionsketten-Arbeit und ohne bereits vorhandene Strukturen (Aufbaukommunen).

Dem Kommunentyp entsprechend sind die jeweiligen Antragsunterlagen (*Anlage 1a* Antragsformular Aufbaukommunen bzw. *Anlage 1b Antragsformular Ausbaukommunen* sowie *Anlage 2a Begleitende Erklärung Aufbaukommunen* bzw. *2b Begleitende Erklärung Ausbaukommunen*) zu nutzen. Darüber hinaus müssen kreisangehörige (Samt-)Gemeinden und Städte eine gemeinsame Erklärung mit dem Landkreis, dem sie angehören, abgeben, der ihre Zusammenarbeit im Förderprogramm sicherstellt (*Anlage 3 Kooperationserklärung von kreisangehöriger (Samt-)Gemeinde/Stadt und Landkreis*).

¹ Weiterführende Informationen zum Ansatz der Präventionsketten aus dem vorrausgegangenen Programm: https://www.gesundheit-nds-hb.de/fileadmin/Projekte/Praeventionsketten-
Niedersachsen/Handbuch Pr%C3%A4ventionsketten konkret.pdf (insb. S. 13-21)





Nicht antragsberechtigt sind kommunal ansässige Programm- bzw. Projektträger:innen (z. B. freie Träger, Sportvereine), Projekt- und Einrichtungsträger mit überregionaler Reichweite und kommerzielle bzw. privatwirtschaftliche Anbieter:innen.

Fördergegenstand

Ab dem 01. Oktober 2025 können bis zu zehn Auf- und bis zu zehn Ausbaukommunen im Bundesland Niedersachsen finanziell und fachlich-prozessual gefördert werden. Ein Rechtsanspruch auf Förderung besteht nicht. Das GKV-Bündnis für Gesundheit in Niedersachsen² entscheidet auf Grundlage ihres Auftrags gemäß § 20a SGB V sowie des Leitfaden Prävention³ in seiner aktuellen Fassung.

Teilnehmende Kommunen werden im Förderprogramm unterstützt, die oben beschriebenen Programmziele auf kommunaler Ebene umzusetzen und damit einen Beitrag zur Gesundheitsförderung und Prävention (im Sinne gesundheitlicher Chancengleichheit) insb. für armutsbetroffene für Kinder Familien zu leisten. Die Förderung je Programmkommune umfasst:

- 1. eine degressiv gestaltete finanzielle Förderung von anteiligen Personalkosten zur Einrichtung einer Koordinierungsstelle (vgl. 4. Förderumfang) sowie ein jährliches Budget von 1.000,00 € für Sachmittel,
- eine von der Auridis Stiftung gGmbH bereitgestellte finanzielle Förderung von Maßnahmen a) zur Gesundheitsförderung und Armutsprävention von Kindern und ihren Familien oder b) zur Qualifizierung von Fachkräften über den programmeigenen Innovationsfonds in Höhe von max. 7.500,00 € über den gesamten Förderzeitraum (separate Antragsstellung),
- 3. die kontinuierliche Fachberatung und Prozessbegleitung durch die Landesvereinigung für Gesundheit und Akademie für Sozialmedizin Niedersachsen Bremen e. V. sowie
- 4. die Unterstützung bei der Einführung einer wirkungsorientierten Arbeitsweise und der Durchführung einer jährlichen Selbstevaluation durch die Landesvereinigung für Gesundheit und Akademie für Sozialmedizin Niedersachsen Bremen e. V.

4. Förderumfang

Programmkommunen haben Anspruch auf die unter 3. beschriebene Förderung für die Dauer von drei Förderjahren. Über eine Ausweitung der Förderung um ein optionales 4. Förderjahr entscheidet bei Bedarf der jeweiligen Kommune das GKV-Bündnis für Gesundheit in Niedersachsen. Diese Entscheidung erfolgt nach Ende des 2. Förderjahres. Bei der unter 3.1 genannten degressiv gestalteten finanziellen Förderung wird zwischen Aufund Ausbaukommunen unterschieden.

_

² Weiterführende Informationen zum GKV-Bündnis für Gesundheit in Niedersachsen: https://www.gkv-buendnis.de/buendnisaktivitaeten/wir in den laendern/niedersachsen/niedersachsen.html

³ https://www.gkv-

<u>spitzenverband.de/media/dokumente/krankenversicherung</u> 1/praevention <u>selbsthilfe</u> <u>beratung/praevention/praevention/praevention_leitfaden/2024-12-19_GKV-Leitfaden_Praevention_barrierefrei.pdf</u>





Die beantragenden Kommunen machen durch die Verwendung des spezifischen Antragsformulars (Anlage 1a bzw. 1b) sowie die entsprechende "Begleitende Erklärung" (vgl. Anlage 2a bzw. 2b) deutlich, ob sie eine Förderung als Auf- oder Ausbaukommune beantragen.

Programmkommunen erhalten für die Etablierung einer anteiligen Personalstelle zur Koordination (1/4 Vollzeitäquivalent in Ausbaukommunen, 1/2 Vollzeitäquivalent in Aufbaukommunen) die unten aufgeführten Höchstbeträge je Förderjahr (vgl. Tab. 1, Abb. 1 und 2).

Förderbeginn ist der 01. Oktober 2025. Der seitens der Programmkommune zu erbringende Eigenanteil kann aus Eigenmitteln und/oder Leistungen Dritter erbracht werden. Eine Umwidmung bisheriger Stellenanteile ist unter den in 5.1 genannten Bedingungen ausdrücklich gestattet.

Tabelle 1: Maximale Fördersummen in teilnehmenden Programmkommunen in Abhängigkeit vom Kommunentyp

Kommunen- typ	Kostenart	Förderjahr 1	Förderjahr 2	Förderjahr 3	Optionales Förderjahr 4
		01.10.2025 - 30.09.2026	01.10.2026 – 30.09.2027	01.10.2027 – 30.09.2028	01.10.2028 – 30.09.2029 (nach Prüfung durch das GKV-Bündnis in NDS)
Aufbau- kommunen (ohne Vor-	Personal- kosten	20.000,00 €	17.500,00 €	15.000,00 €	12.500,00 €
erfahrung)	Sachkosten	1.000,00 €	1.000,00 €	1.000,00 €	1.000,00 €
	Innovations- fonds	7.500,00 €			
Ausbau- kommunen (mit Vor-	Personal- kosten	10.000,00€	8.750,00 €	7.500,00 €	6.250,00 €
erfahrung)	Sachkosten	1.000,00 €	1.000,00 €	1.000,00€	1.000,00 €
	Innovations- fonds	7.500,00 €			

Die degressiv gestaltete finanzielle Förderung zur Etablierung einer anteiligen Personalstelle zielt darauf ab, die eigenständige Verantwortungsübernahme der Kommune zur Fortführung der während der Programmförderung etablierten Strategien und Strukturen anzubahnen. Die gewachsene Gestaltung der Präventionskette soll nach der Teilnahme am Förderprogramm mit kommunalen Mitteln weitergeführt und durch entsprechende Personalstellen abgesichert werden.





Abbildung 1: Finanzierung einer Koordinierungsstelle in den Ausbaukommunen

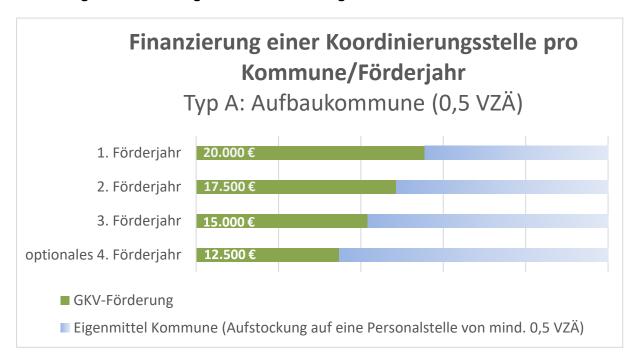
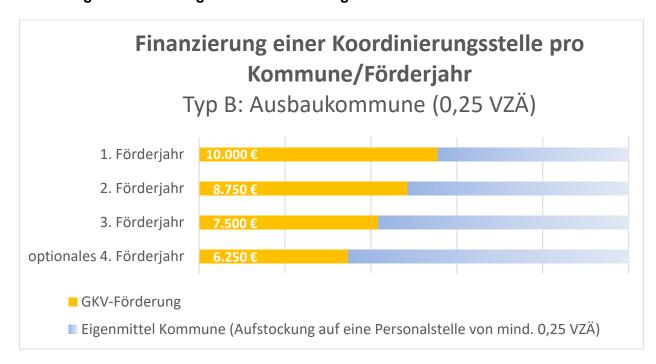


Abbildung 2: Finanzierung einer Koordinierungsstelle in den Ausbaukommunen







5. Förderfähige Kosten

5.1 Förderfähige Personalkosten

Die Programmkommunen schaffen eine anteilige Personalstelle zur Koordination (1/4 Vollzeitäquivalent in Ausbaukommunen, 1/2 Vollzeitäquivalent in Aufbaukommunen) und erhalten dafür die oben aufgeführten Höchstbeträge je Förderjahr.

Förderbeginn ist der 01. Oktober 2025. Eine Mittelübertragung ist innerhalb des Förderzeitraums (01.10.2025 bis 30.09.2025) möglich. Der seitens der Programmkommune zu erbringende Eigenanteil kann aus Eigenmitteln und/oder Leistungen Dritter erbracht werden. Eine Umwidmung bisheriger Stellenanteile ist ausdrücklich gestattet. Voraussetzung für die Umwidmung ist eine mit der LVG & AFS Nds. HB e. V. abgestimmte Stellen- bzw. Aufgabenbeschreibung, die den Tätigkeiten einer Präventionsketten-Koordination⁴ entspricht und über den Förderzeitraum hinaus erhalten bleiben soll (Stichwort: Verstetigung).

Personalsachkosten bzw. Personalgemeinkosten der Programmkommune sind im Rahmen des Programms nicht förderfähig. Das schließt Kosten zur Ausstattung eines Arbeitsplatzes mit ein.

Die Koordinationstätigkeit kann auf max. zwei Mitarbeiter:innen verteilt werden. In diesem Falle ist in der "Begleitenden Erklärung" (vgl. *Anlage 2a* bzw. *2b*) für jede der Planstellen eine gesonderte Zeile mit dem jeweiligen Stellenanteil (z. B. zwei Planstellen mit je ¼ VZÄ in Aufbaukommunen) und den prognostizierten Personalkosten je Förderjahr auszufüllen.

5.2 Förderfähige Sachkosten

In geringem Umfang können Aufwendungen für kommunale Fachveranstaltungen, Fortbildungen und Arbeitsgruppentreffen aus den Programmmitteln gefördert werden. Hierbei werden primär Aufwendungen für externe Referent:innen anerkannt (z. B. Honorare im Rahmen von Vortragstätigkeiten bei Fachveranstaltungen). Allerdings müssen diese Aktivitäten zwingend Bestandteil des Auf- und Ausbaus von Präventionsketten sein. Im Einzelfall können zudem auch Aufwendungen für Catering/Raummiete als förderfähig anerkannt werden, wenn ein direkter Bezug zum Programm besteht. Hier empfiehlt es sich, vorab die Förderfähigkeit mit der LVG & AFS Nds. HB e. V abzustimmen.

Als Sachkosten werden zudem Fahrt- und ggf. Übernachtungskosten der Präventionsketten-Koordinator:innen im direkten Zusammenhang mit der Koordinierungstätigkeit angesehen.

Um die bedarfsgerechte fachliche Qualifizierung der Koordinationskraft zu ermöglichen, sind auch externe Fortbildungsmaßnahmen unter Sachkosten als förderfähig anzuerkennen. Für die verpflichtenden Qualifizierungen im Rahmen des Programms, die durch die LVG & AFS Nds. HB e.V. angeboten werden, entstehen den Kommunen außer den Fahrt- und ggf. Übernachtungskosten keine zusätzlichen Kosten.

-

⁴ Vgl. "Koordination von Präventionsketten" https://www.praeventionsketten-nds.de/fileadmin/media/downloads/praxis-praeventionskette/praxisblatt 1 Koordination web.pdf





5.3. Förderfähige Kosten im Rahmen des Innovationsfonds

Jeder Programmkommune stehen innerhalb des gesamten Förderzeitraums Mittel des von der Auridis Stiftung gGmbH eingerichteten Innovationsfonds in Höhe von 7.500,00 € zur Verfügung. Die Mittel des Innovationsfonds sind ausschließlich für Maßnahmen zur Gesundheitsförderung und Armutsprävention von Kindern und ihren Familien oder zur Qualifizierung von Fachkräften im Rahmen der Präventionsketten-Arbeit einzusetzen. Sie werden über ein separates Verfahren beantragt. Die Beantragung der Mittel kann flexibel, d. h. für mehrere Maßnahmen, in Teilsummen und in verschiedenen Förderjahren erfolgen. Zwingend ist der direkte Bezug zu den Zielen und Vorhaben der kommunalen Präventionsketten-Arbeit.

5.4 Gesamtfinanzierung

Aufbaukommunen können eine Förderung für Personal- und Sachkosten sowie Mittel des Innovationsfonds von bis zu 76.500,00 € erhalten.

Ausbaukommunen können eine Förderung für Personal- und Sachkosten sowie Mittel des Innovationsfonds von bis zu 44.000,00 € erhalten.

Die Gesamtfinanzierung setzt sich aus bis zu vier Bausteinen zusammen:

- a) Fördermittel vom GKV-Bündnis für Gesundheit in Niedersachsen, weitergeleitet durch die LVG & AFS Nds. HB e.V.
- b) Eigenmittel der antragstellenden Kommune
- c) Fördermittel der Auridis Stiftung gGmbH im Rahmen des programmeigenen Innovationsfonds (separate Antragsstellung)
- d) Ggf. Drittmittel. Eine anteilige Finanzierung der beantragten Maßnahme aus Drittmitteln (z. B. als Modell aus Bundes-, Landes- oder EU-Mitteln) ist zulässig, sofern die Förderziele dem Förderprogramm nicht entgegenstehen.

Die prognostizierte Gesamtsumme in der Finanzierung muss der Summe aus prognostizierten Personal- und Sachkosten entsprechen (vgl. *Anlage 2a* bzw. *2b*).

5.4 Verwendungsnachweis

Das 1. Förderjahr beginnt mit dem im Weiterleitungsvertrag genannten Datum (zum 01. eines Monats) und endet nach 12 Kalendermonaten. Am Ende eines jeden Förderjahres ist durch die Kommune ein Verwendungsnachweis zu erstellen. In dem entsprechenden von der LVG & AFS Nds. HB e. V. bei Vertragsschluss zur Verfügung gestellten Formular sind die tatsächlichen Personalkosten sowie Sachkosten anzugeben. Der Verwendungsnachweis für Mittel aus dem Innovationsfonds erfolgt gesondert.

Ausgaben sind entsprechend der Gliederung des Finanzierungsplans zusammenzustellen. Dem zahlenmäßigen Nachweis ist eine tabellarische Belegliste beizufügen, in der die





Ausgaben und Einnahmen nach Art und in zeitlicher Reihenfolge getrennt aufgelistet sind. Personalkosten sind mit monatlichen Arbeitgeberbruttoaufwendungen aufzulisten.

Bei der Erstattung von Reisekosten sind die Bestimmungen des Bundesreisekostengesetzes (BRKG) in der jeweils aktuellen Fassung anzuwenden. Reisevergünstigungen sind einzubringen.

Bei Unklarheiten zur Förderfähigkeit von Sachkosten im Rahmen des Programms empfiehlt es sich, diese im Einzelfall mit der LVG & AFS Nds. HB e.V im Vorfeld zu klären.

6. Aufgaben und Leistungen

Mit Vertragsschluss zum Förderprogramm "Präventionsketten Niedersachsen. Gesund aufwachsen für alle Kinder" gehen die Vertragsparteien folgende Pflichten ein:

6.1 Leistungen des Fördermittelgebers

Das GKV-Bündnis für Gesundheit in Niedersachsen beauftragt die Landesvereinigung für Gesundheit und Akademie für Sozialmedizin Niedersachsen Bremen e. V. (LVG & AFS Nds. HB e. V.) mit der fachlichen Beratung und prozessualen Begleitung der Programmkommunen sowie der administrativen Umsetzung des gesamten Förderprogramms. Die Programmkommunen erhalten während der Programmbeteiligung kontinuierlich

- fachliche Beratung und prozessuale Begleitung zu zentralen Themen und Aufgaben der Präventionsketten-Arbeit (insb. Koordinierungskräfte sowie Entscheidungsträger:innen),
- fachliche Beratung und prozessuale Begleitung der kommunalen Steuerungsgruppe(n) sowie von Fachveranstaltungen im Rahmen der Präventionsketten-Arbeit,
- Fortbildungs- und Qualifizierungsangebote für Koordinierungskräfte und kommunale Entscheidungsträger:innen aus Politik und Verwaltung,
- Vernetzungs- und Austauschformate zum Zwecke des interkommunalen Fachaustauschs rund um die Präventionsketten-Arbeit zwischen den Koordinierungskräften sowie zwischen den Entscheidungsträger:innen der Programmkommunen sowie
- Unterstützung bei der Einführung und Umsetzung einer wirkungsorientierten Arbeitsweise (Durchführung eines Workshops zur Zielentwicklung, kontinuierliche Beratung zur Erstellung eines Wirkungsmodells) und einer jährlichen Selbstevaluation (Unterstützung bei der Anwendung eines entsprechenden Selbstevaluationstools).

Die Beratungs-, Fortbildungs- und Vernetzungsleistungen orientieren sich an den Ausgangsvoraussetzungen und den vorhandenen Kompetenzen und Bedarfen der Aus- und Aufbaukommunen und werden entsprechend bedarfsbezogen ausgerichtet. Über den gesamten Förderzeitraum wird jede Programmkommune von einer Fachberatung/Prozessbegleitung beim Auf- bzw. Ausbau der kommunalen Präventionskette unterstützt.





6.2 Aufgaben und Leistungen der Programmkommune

Mit der Teilnahme am Förderprogramm verpflichten sich die Programmkommunen

- zur fachlich engen Zusammenarbeit mindestens zwischen den Zuständigkeitsbereichen Jugend und Gesundheit sowie Etablierung bzw. Ausweitung einer entsprechenden Organisationsstruktur, deren Gremien mind. 2x jährlich tagen,
- zur Einrichtung einer anteiligen Personalstelle wie unter 4. beschrieben,
- zur politischen Beschlussfassung innerhalb des 1. Förderjahres zum ressortübergreifenden Auf- und Ausbau einer kommunalen Präventionskette,
- zur fachlich prozessualen Zusammenarbeit und zum mind. quartalsweisen Austausch der Koordinierungskraft mit der LVG & AFS Nds. HB e. V., der mind. zweimal jährlich unter Einbezug der:des zuständigen Entscheidungstägers:in aus Politik und/oder Verwaltung stattfindet,
- zur Teilnahme an den programmseitig angebotenen Qualifizierungsmodulen,
- zur Teilnahme an den programmseitig angebotenen Strategiekonferenzen für kommunale Entscheidungsträger:innen aus Politik und/oder Verwaltung sowie
- zur Etablierung einer wirkungsorientierten Arbeitsweise beim Auf- bzw. Ausbau der Präventionskette, insb. durch die Erarbeitung und kontinuierlichen Pflege des "Wirkungsmodells für Präventionsketten" sowie der jährlichen Durchführung einer Selbstevaluation mit Hilfe des "Fortschrittsdiagramms"⁵.

Die geförderte Kommune richtet sich nach diesem Leistungsrahmen und erfüllt die beschriebenen Pflichten während der gesamten Programmlaufzeit. In Rücksprache mit der jeweiligen Fachberatung/Prozessbegleitung können bedarfsorientierte Anpassungen und zeitliche Verschiebungen der genannten Pflichten vorgenommen werden.

7. Antragsstellung

Die Antragsstellung für das Förderprogramm ist zweistufig angelegt:

1. Bis zum 15.05.2025 reichen interessierte Kommunen die vollständigen Antragsunterlagen – jedoch in einer vorläufigen Fassung – bei der LVG & AFS Nds. HB e. V. per E-Mail an praeventionsketten@gesundheit-nds-hb.de ein. Nach Prüfung des Antrags durch die LVG & AFS Nds. HB e. V. erfolgt eine verpflichtende fachliche Beratung (persönlich, telefonisch, per Mail oder Videokonferenz) zu möglichen Lücken und Ergänzungen im Antrag, sodass die beantragende Kommune mögliche Anpassungen im Antrag vornehmen kann.

Die einzureichenden Antragsunterlagen bestehen aus:

- Antragsformular (Anlage 1a bzw. 1b)
- Begleitender Erklärung (Anlage 2a bzw. 2b)

⁵ Weiterführende Informationen zum Fortschrittsdiagramm: Praxisblatt 7 Fortschrittsdiagramm web.pdf





- ggf. Kooperationserklärung von kreisangehöriger (Samt-)Gemeinde/Stadt und Landkreis (Anlage 3)
- ggf. ergänzenden Unterlagen nach Ermessen der beantragenden Kommune (z. B. politischer Beschluss, Sozialraumanalyse o.ä.)
- 2. Bis zum 30.06.2025 (Eingangsstempel) reicht die beantragende Kommune den nach der verpflichtenden Beratung angepassten, vollständigen Antrag inkl. notwendiger Dokumente rechtskräftig unterschrieben bei der LVG & AFS Nds. HB e. V. ein. Die Antragsunterlagen müssen von der antragsstellenden Kommune fristgerecht sowohl schriftlich an die Postadresse

Landesvereinigung für Gesundheit und Akademie für Sozialmedizin Niedersachsen Bremen e. V. Förderprogramm "Präventionsketten Niedersachsen" z. Hd. Herrn Niklas Johanns Schillerstraße 32 30159 Hannover

als auch digital per E-Mail an

praeventionsketten@gesundheit-nds-hb.de

eingereicht werden.

8. Bewilligungsverfahren

Nach fristgerechtem Eingang der vollständigen, rechtskräftig unterschriebenen Antragsunterlagen erfolgt eine fachliche Prüfung und Bewertung durch das GKV-Bündnis für Gesundheit in Niedersachsen. Förderzusagen und Ablehnungen erfolgen durch die LVG & AFS Nds. HB e. V. bis zum 31.08.2025.

Ein Vertragsschluss zwischen der LVG & AFS Nds. HB e. V. und den teilnehmenden Programmkommunen erfolgt zeitnah im Anschluss an die Bewilligung. Ein für die Auszahlung der Mittel erforderlicher, rechtskräftig unterschriebener Weiterleitungsvertrag bildet die Grundlage für die Auszahlung und Bewirtschaftung sowie für den Verwendungsnachweis der Fördermittel.





Anlagen

- Anlage 1a Antragsformular Aufbaukommunen bzw. Anlage 1b Antragsformular Ausbaukommunen
- Anlage 2a Begleitende Erklärung Aufbaukommunen bzw. 2b Begleitende Erklärung Ausbaukommunen
- Anlage 3 Kooperationserklärung von kreisangehöriger (Samt-)Gemeinde/Stadt und Landkreis
- Ergänzende Unterlagen nach Ermessen der beantragenden Kommune (z. B. politischen Beschluss o.ä.)

Die Anlagen finden Sie zum **Download** auf der Website der LVG & AFS Nds. HB e. V. unter dem Projekt "<u>Präventionsketten Niedersachsen. Gesund aufwachsen für alle Kinder (2025-2029)"</u>.





Beratung bei der Antragsstellung

Zur Beratung bei der Planung und Erstellung des Antrags stehen die Fachberatungen/Prozessbegleitungen der LVG & AFS Nds. HB e. V. gerne zur Verfügung.

Eine **Beratung** zwischen der vorläufigen Antragseinreichung (Frist zum 15.05.2025) und der endgültigen Antragstellung (Frist zum 30.06.2025) ist **obligatorisch** (vgl. 7. Antragstellung).

Nutzen Sie das Unterstützungsangebot!

Eine frühzeitige Kontaktaufnahme schon in der Phase der Entwicklung kann helfen, den Weg hin zu einer möglichen Förderung vorzubereiten und damit die Grundlage für eine erfolgreiche Umsetzung der von Ihnen geplanten Präventionskette zu legen!

Kontakt



Landesvereinigung für Gesundheit und Akademie für Sozialmedizin Niedersachsen Bremen e. V. Schillerstraße 32 30159 Hannover

E-Mail: praeventionsketten@gesundheit-nds-hb.de

Wiebke Humrich

Telefon: 0511 / 388 11 89 – 145 wiebke.humrich@gesundheit-nds-hb.de

Kerstin Petras

Telefon: 0511 / 388 11 89 – 126 kerstin.petras@gesundheit-nds-hb.de **Christina Kruse**

Telefon: 0511 / 388 11 89 – 134 christina.kruse@gesundheit-nds-hb.de

Weiterführende Informationen und Publikationen aus dem vorausgegangenen Programm

Organisationsstruktur entwickeln

Praxisblatt 3 Organisationsstruktur web.pdf

Koordination von Präventionsketten

Praxisblatt 1 Koordination web.pdf

Bestandsaufnahme und Bestandsanalyse

Praxisblatt 2 Bestandsaufnahme web.pdf

Wirkungen sichtbar machen

Praxisblatt 5 Wirkungen planen und sichtbar machen web 2. Auflage.pdf

Fortschritte aufzeigen – Erfolgsdarstellung leicht gemacht. Praxistool Fortschrittsdiagramm für Präventionsketten

Praxisblatt 7 Fortschrittsdiagramm web.pdf

Handbuch Präventionsketten

<u>Präventionsketten konkret! Ein kompetenzorientiertes Handbuch zur Koordination integrierter kommunaler Strategien</u>